

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 11.02.2014

Übernahme einer Pensionszusage – Zufluss von Arbeitslohn Urteil des FG Düsseldorf vom 24.10.2012 – 7 K 609/12 E

Der Fall

Ähnlich wie im Urteil des FG Köln vom 10.04.2013 (9 K 2247/10) hatte sich das Finanzgericht (FG) Düsseldorf bereits im Herbst 2012 mit einem ähnlichen Fall zu befassen.

Es ging in dem Fall um eine gehaltsabhängige Pensionszusage eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF) in der Firma A, für die eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und bereits mit einem Betrag in Höhe von 467.000 EUR zur Auszahlung gelangt war. Der Auszahlungsbetrag war vom übrigen Betriebsvermögen separiert. Im Jahr 2006 wurde das Ruhegehalt auf 3.500 EUR monatlich festgelegt, wobei die Rente nur solange gezahlt werden sollte, bis das Kapital in Höhe von 467.000 EUR aufgebraucht ist. Es wurde die B-GmbH gegründet, deren alleinige Aufgabe darin bestehen sollte, die Rentenzahlung zu übernehmen und das Rückdeckungskapital zu verwalten. Der versorgungsberechtigte GGF war der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer dieser Firma. Als sämtliche Geschäftsanteile der A-GmbH veräußert wurden, wurde die Pensionszusage gegen Zahlung eines Betrags in Höhe von 467.000 EUR auf die B-GmbH übertragen.

Das Finanzamt sah hierin Lohnzufluss in Höhe von 467.000 EUR beim GGF, schließlich konnte der GGF als Mehrheitsgesellschafter die Übertragung bestimmen, wogegen der GGF und seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau klagten. Es handele sich bei der Übernahme der Zusage gegen Entgelt nicht um steuerlichen Zufluss. Da kein Wahlrecht für die Überführung der Zusage beim GGF lag, kann auch das BFH-Urteil vom 12.04.2007 (IV R 6/02) nicht analog angewandt werden. Durch die Übertragung der Pensionszusage war diese keineswegs in eine Kapitalzusage umgewandelt worden. Zudem wäre der Grund für diese Auslagerung darin gelegen, dass der Käufer des Unternehmens es als Bedingung für seinen Kauf gemacht hat, die Zusage auf den Finanzierungsbetrag in Höhe von 467.000 EUR zu begrenzen und aus der A-GmbH auszulagern.

Das Urteil

Das FG Düsseldorf schloss sich der Sicht des Finanzamts an. Dass im vorliegenden Fall der Kapitalbetrag nicht an den GGF privat, sondern an die Gesellschaft, die die Pensionsverpflichtung übernimmt, ausgezahlt wurde, ändert nichts an der Tatsache, dass dies einen Lohnzufluss beim GGF darstellt. Mit der unter seiner Zustimmung erfolgten Übertragung der Pensionszusage auf die von ihm gegründete B-GmbH übte der GGF nach Ansicht des Gerichts die alleinige Verfügungsmacht über das Kapital aus. Er war alleiniger GGF der A-GmbH und alleiniger GGF der B-GmbH, d.h. es war ihm jederzeit möglich – so das FG – über das Kapital zu verfügen. Dies reicht aus, um einen Lohnzufluss zu begründen.

Auch dieses Verfahren ist beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (VI R 18/13).

Wertung

Das Urteil des BFH hat ebenfalls große Bedeutung für die Praxis. Denn bei vielen rentennahen GGF-Versorgungen wird derzeit die Auslagerung auf eine „Renten-GmbH“ in Erwägung gezogen.

Im Wesentlichen stützt sich die Argumentation des FG Düsseldorf darauf, dass der GGF aufgrund seiner beherrschenden Stellung in der A- und der B-GmbH in der Lage war zu bestimmen, was mit der Ablaufleistung aus der Rückdeckungsversicherung passiert. Das mag zwar so stimmen, doch wohin würde diese Argumentation führen, wenn man sie stringent zu Ende führt? Jeder beherrschende GGF kann schließlich kraft seiner Mehrheitsbeteiligung jederzeit bestimmen, ob eine Rückdeckungsversicherung, die zur Erfüllung seiner Pensionszusage abgeschlossen wurde, von der GmbH zurückgekauft und im Wege einer Abfindung seiner Pensionszusage an ihn ausgezahlt werden soll. Diese theoretisch und praktisch vorliegende Möglichkeit müsste dann dazu führen, dass eine Rückdeckungsversicherung mit ihrem jeweiligen Rückkaufswert beim GGF Lohnzufluss darstellt (er hätte schließlich – theoretisch – den Rückkauf und die Auszahlung des Rückkaufswertes an sich bestimmen können, auch wenn er es nicht getan hat).

Es handelt sich bei der Rückdeckungsversicherung „nur“ um ein Finanzierungsinstrument der Firma, mit dem die Pensionsverpflichtung erfüllt werden soll. Für den Anspruch des GGF kommt es auf seine Pensionszusage an, nicht auf die Finanzierungsmittel der Firma (zumindest bei einer Leistungszusage, wie hier vorliegend). Wenn der GGF z.B. im folgenden Jahr verstorben wäre, hätte er auch nur bis dahin die versprochene Rente in Höhe von 3.500 EUR monatlich von der B-GmbH erhalten. Der große Rest des Rückdeckungskapitals wäre jedoch in der B-GmbH verblieben. Andererseits ist in der vorliegenden Konstellation natürlich fraglich, ob das Vorgehen dem Üblichen entspricht, d.h. ob ein angestellter Arbeitnehmer beim Eintritt in die Rentenphase einer Übertragung und Begrenzung seiner Zusage auf die Renten-GmbH zustimmen würde, was wohl eher verneint werden dürfe. Hier dürfte aber nicht so sehr die Übertragung auf die Renten-GmbH, sondern eher die Begrenzung der Zusage auf das vorhandene Kapital der Knackpunkt sein. Dieser Gesichtspunkt wird seitens des Gerichts jedoch nicht thematisiert, wie auch die Frage, ob man bei der die Pensionszusage aufnehmenden Gesellschaft von einem neu-en Arbeitgeber sprechen kann, wenn es sich bei dem GGF bereits um einen Pensionär handelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de